

Aktenzeichen:
11 O 21/22



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:



gegen

1 & 1 Telecom GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführung,



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Gestaltung Kündigungsfomular

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2023 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger, der sich als Verein satzungsmäßig der Durchsetzung von Verbraucherinteressen und –rechten widmet, macht gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit der Gestaltung der Bestätigungsseite und -schaltfläche nach § 312k Abs. 2 BGB im Rahmen des Online-Kündigungsverfahrens geltend.

Die Beklagte bietet Verbrauchern die Möglichkeit zum Abschluss von Telekommunikationsverträgen, insbesondere die Bereitstellung von regelmäßigen und wiederkehrenden Telekommunikationsdienstleistungen.

Die mit der Beklagten geschlossenen Verträge können über die von der 1&1 Telecommunication SE betriebenen Seite „www.1und1.de“ gekündigt werden. Dazu findet sich auf der Internetseite ein Link „Vertrag kündigen“, über die der Nutzer auf die Bestätigungsseite „https://control-center.1und1.de/kuendigung“ gelangt.

Dort findet sich das Kündigungsformular mit Eingabefeldern für die gesetzlich vorgesehenen Angaben, das auch mit diesem Wort überschrieben ist, darunter die Bestätigungsschaltfläche „Jetzt kündigen“ sowie darüber zunächst die Texte „Schade, dass Sie kündigen wollen“ und „Schnell kündigen mit wenigen Klicks. Nutzen Sie unseren Kündigungs-Assistenten.“, anschließend eine Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ und die weiteren Wahlmöglichkeiten „Kostenloser Rückruf“, „Telefonische Anfrage“, „Chat mit 1&1 Experten“ und „Zum Angebot“, siehe Seite 2 der Anlage K5, Bl. 72.2 d.A..

Bei Betätigung der Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ öffnet sich ein Fenster, in dem sich der Kunde durch Eingabe von Kundennummer oder Nutzernamen und Passwort ins „1&1 Control-Center“ einloggen kann. Wird dieses weggeklickt, befindet man sich wieder auf der ursprünglichen Bestätigungsseite.

Mit Schreiben vom 04.08.2022, Anlage K3, Bl. 11.3 d.A., mahnte der Kläger die Beklagte wegen der Gestaltung der Bestätigungsseite unter Fristsetzung bis zum 09.08.2022 ab.

Der Kläger trägt vor,

die Bestätigungsschaltfläche auf der Bestätigungsseite sei aufgrund der vorgeschobenen weiteren Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ nicht unmittelbar und leicht zugänglich im Sinne des § 312k Abs. 2 S. 4 BGB.

Verbraucher nähmen die obere Schaltfläche zunächst wahr, da eine Website von oben nach unten erfasst werde. Die besonders attraktive Gestaltung der Option des Kündigungs-Assistenten lenke von der einfachen, den Anforderungen des § 312k BGB entsprechenden Kündigungsmöglichkeit ab. Der Verbraucher gehe davon aus, er müsse den Weg über ein Login ins Onlineportal gehen.

Verbraucher würden zudem auf einen anderen Pfad gelenkt, der die Betätigung der Schaltfläche „Jetzt kündigen“ verhindere, da die Schaltflächen „Kündigungs-Assistent“ und die Schaltfläche „Jetzt kündigen“ nie gleichzeitig zu sehen seien. Von Verbrauchern könne nicht erwartet werden, zwischen „Kündigungs-Assistent“ und „Jetzt kündigen“ differenzieren zu können. Auch der Text „Schnell kündigen mit wenigen Klicks. Nutzen Sie unseren Kündigungs-Assistenten“ ließe Verbraucher vermuten, die Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ müsse betätigt werden, um zu kündigen.

Das Vorhalten der Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ stelle zudem eine unzulässige Beeinflussung im Sinne des § 4a Abs. 1 S. 3 UWG dar. Die Beklagte nutze ihre Machtposition aus, indem sie den Prozess so gestalte, dass Verbraucher von der Abgabe einer Kündigungserklärung im Sinne des § 312k BGB abgehalten würden. Außerdem enthalte die Gestaltung der Website zur Täuschung geeignete Angaben über die Rechte von Verbrauchern im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG.

Der Kläger beantragt nach mehrfacher Umformulierung der Anträge zuletzt,

1. es der Beklagten es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung, zu untersagen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen auf der Website unter der Second-Level-Domain 1und1.de, die den Abschluss von entgeltlichen Telekommunikationsverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Wege ermög-

licht, auf der Bestätigungsseite i. S. d. § 312k Abs. 2 S. 3 BGB oberhalb der Bestätigungsschaltfläche eine Schaltfläche vorzuhalten oder vorhalten zu lassen, die durch ihre Beschriftung einen Bezug zur Abgabe einer Kündigungserklärung herstellt, wenn das Betätigen dieser Schaltfläche nicht die Abgabe der Kündigung zur Folge hat, wenn dies geschieht wie auf der Seite 2 der Anlage K5,

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

das Kündigungsformular sei unmittelbar auf der Bestätigungsseite zu erreichen. Aufgrund der optisch hervorgehobenen Überschrift „Kündigungsformular“ fänden Verbraucher schnell und unmittelbar das Kündigungsformular mit der Bestätigungsschaltfläche. Die Überschrift befinde sich in einem unmittelbaren räumlichen und auch wahrnehmbaren Zusammenhang mit der von der Klägerin angegriffenen Schaltfläche. Es sei zu berücksichtigen, dass Verbraucher es gewohnt seien, auf einer Internetseite zu scrollen. Dagegen sei es lebensfremd, dass Verbraucher bei der angegriffenen Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ plötzlich innehielten und sämtliche weitere Wahrnehmungen in Bezug auf die Seite einstellten. Ein Verbraucher werde auch nicht davon ausgehen, dass er einen Vertrag durch einen Klick auf den Kündigungs-Assistenten kündigen könne. Vielmehr werde an der Bezeichnung „Assistent“ deutlich, dass dies zu einem Kündigungsweg mit Unterstützung führe.

Die klägerische Auffassung, jede kündigungsbezogene Schaltfläche oberhalb der Bestätigungsschaltfläche stelle einen Verstoß gegen § 312k Abs. 2 S. 4 BGB dar, sei zudem nicht mit der UGP-Richtlinie zu vereinen und daher europarechtswidrig.

Eine aggressive Handlung der Beklagten im Sinne des § 4a UWG läge nicht vor. Das Vorhalten der Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ sei keine unzulässige Beeinflussung mit erheblicher Beeinträchtigung für den Verbraucher. Auch habe die Beklagte keine Machtposition. Ebenso wenig werde eine irreführende Handlung im Sinne des § 5 UWG vorgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2023 (Blatt 74f. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche können vom Kläger gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG bzw. § 3 UKlaG geltend gemacht werden, da dieser in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Der Kläger hat aber weder aus § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UKlaG noch aus §§ 8, 3, 4a Abs. 1 Nr. 3 UWG oder §§ 8, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG den geltend gemachten Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte.

Soweit die Beklagte zunächst ihre Passivlegitimation bestritten und eingewandt hat, die streitgegenständliche Internetseite werde nicht von ihr, sondern von der 1&1 Telecommunication SE betrieben, so lässt sie die Kündigungsmöglichkeit aber jedenfalls durch die Betreiberin der Internetseite vorhalten.

Ein Anspruch aus § 2 Abs. 2 UKlaG besteht jedoch nicht, da die Gestaltung der Seite nicht gegen § 312k BGB verstößt. Nach § 312k Abs. 2 BGB hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann. Diese Kündigungsschaltfläche muss den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die den Verbraucher auffordert und ihm ermöglicht die erforderlichen Angaben zu machen und eine Bestätigungsschaltfläche enthält, über deren Betätigung der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann und die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Die Schaltflächen und die Bestätigungsseite müssen ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein.

Die Beklagte stellt die gemäß § 312k BGB erforderliche Kündigungsmöglichkeit zur Verfügung, wobei die geforderte Bestätigungsseite und die Bestätigungsschaltfläche vorhanden sind. Diese sind auch ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass sich auf der gleichen Seite oberhalb des Kündigungformulars die weitere Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ befindet.

Zwar wäre eine Kündigungsmöglichkeit allein nach Abfrage des Kundenkennworts - wie hier bei Betätigung der Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ - nicht ausreichend, um die Voraussetzungen des § 312k BGB zu erfüllen (LG Köln, Beschluss vom 29.07.2022, Az. 33 O 355/22), es ist jedoch in jedem Fall zulässig, zusätzlich zu dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Fragenkatalog eine alternative Kündigungsmöglichkeit über das Kundenkonto vorzusehen, denn das in § 312k vorgesehene Verfahren soll dem Verbraucher lediglich einen zusätzlichen Weg zum Aussprechen der Kündigung geben (BeckOK BGB/Maume, 64. Ed. 1.11.2022, BGB § 312k, Rn 6, 37). § 312k BGB soll die Kündigungsmöglichkeiten des Verbrauchers erweitern, nicht jedoch die Abgabe von Kündigungserklärungen auf anderem Wege beschränken oder ausschließen (BT-Drucksache 19/30840, S. 16).

Dies ist vorliegend der Fall. Die Beklagte hat die Kündigungsmöglichkeiten zulässig erweitert. Trotz der weiteren Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ sind die Bestätigungsseite und die Schaltfläche „Jetzt kündigen“ unmittelbar und leicht zugänglich.

Das Erfordernis der leichten Zugänglichkeit setzt voraus, dass der Verbraucher mit den ihm zur Verfügung stehenden (technischen) Mitteln die Information erreichen kann, diese also ohne Schwierigkeiten auffindbar und wahrnehmbar sind (Stiegler, in: VuR 2021, 443, beck-online).

Es lässt sich für den Verbraucher, der über die Schaltfläche „Jetzt kündigen“ auf die Bestätigungsseite gelangt ist, trotz der Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ unmittelbar erkennen, wie nach Angabe der erforderlichen Daten mit einem Klick gekündigt werden kann.

Direkt bei Aufruf der Seite ist jedenfalls die Überschrift „Kündigungformular“ – und je nach Bildschirmauflösung auch die ersten Zeilen des Formulars – erkennbar. Auch wenn der Verbraucher eine Internetseite gewöhnlich von oben nach unten liest, ist vor dem Hintergrund, dass beim ersten Blick die Überschrift „Kündigungformular“ zu sehen ist, davon auszugehen, dass derjenige, der direkt ohne weitere Umwege kündigen will, bis zum Ende des Formulars scrollt, wo direkt un-

ter dem Formular die eindeutige Schaltfläche „Jetzt kündigen“ zu sehen ist. Durch die Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ wird die Kündigung nicht unzulässig erschwert.

Auch wenn der Verbraucher diese Schaltfläche zuerst wahrnimmt, ist zu erwarten, dass er den Unterschied zwischen einer sofortigen Kündigung und einem Kündigungsassistenten erkennt. Das Wort „Assistent“ sagt gerade aus, dass eine Hilfestellung bei der Abgabe der Kündigung erfolgt, nicht dass dies die schnellste und direkteste Möglichkeit der Kündigung ist. Auch wenn die Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ aufgrund der Stellung oben auf der Seite zuerst wahrgenommen wird, ist dem Verbraucher dadurch nicht jegliche Wahrnehmung der restlichen Seite genommen. Das Kündigungsformular mit der Schaltfläche „Jetzt kündigen“ schließt unmittelbar an und ist nicht etwa auf der Seite versteckt.

Auch die optische Gestaltung lenkt nicht von der Schaltfläche „Jetzt kündigen“ ab. Die Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ ist nicht attraktiver gestaltet, um mehr Aufmerksamkeit als die andere Schaltfläche zu erregen. Beide Schaltflächen haben die gleiche Größe. Zwar ist der Hintergrund der Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ gelb gestaltet, auch die Schaltfläche „Jetzt kündigen“ ist aber durch blaue Schrift auf weißem Hintergrund gut erkenn- und nicht übersehbar. Selbst wenn ein Verbraucher auf die Fläche „Kündigungs-Assistent“ drückt und sich anschließend nicht einloggen möchte, kann er zudem unproblematisch das nur einen Teil der Seite einnehmende Fenster durch Klicken auf das „x“ am rechten oberen Rand schließen und gelangt wieder auf die Bestätigungsseite mit dem Kündigungsformular.

Dem durchschnittlich informierten, verständigen Verbraucher ist auch bewusst, dass er zur Abgabe einer Kündigung jedenfalls einige Daten zur Identifizierung angeben muss. Er wird nicht davon ausgehen, dass er ohne jegliche Angaben durch einen Klick auf den Kündigungsassistenten eine Kündigung abgeben kann. Es ist daher zu erwarten, dass der Verbraucher sich sowieso das in Teilen bzw. jedenfalls in der Überschrift auf den ersten Blick sichtbare Formular ansehen und auf der Seite runter scrollen wird.

Insofern sind an die Ausgestaltung auch weniger hohe Anforderungen zu stellen als an eine Schaltfläche nach § 312j Abs. 3 BGB, mit der ein Verbraucher eine zahlungspflichtige Bestellung bestätigen muss. Der Zweck des § 312j Abs. 3 BGB liegt darin, den Verbraucher vor unbeabsichtigten Vertragsschlüssen zu schützen, indem er gewarnt werden muss, etwas Rechtserhebliches zu tun und richtet sich gegen missbräuchliche Geschäftspraktiken, bei denen Verbrauchern im Internet scheinbar kostenlose Angebote unterbreitet werden, während sich an versteckter Stel-

le eine Klausel über die Kostenpflichtigkeit findet (MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312j Rn. 1). Die Regelung des § 312k BGB soll den Verbraucher jedoch nicht vor der ungewollten Abgabe von Erklärungen, die zu Zahlungsverpflichtungen führen könnten, schützen, sondern lediglich die einfache Kündigungsmöglichkeit bereits eingegangener Vertragsverhältnisse sicherstellen. Die Situation unterscheidet sich schon allein deswegen entscheidend, da der Verbraucher hier die entsprechende Internetseite selbsttätig aufgrund des eigenen Anliegens, einen Vertrag zu beenden, aufsucht, also gerade eine rechtserhebliche Erklärung abgeben möchte und nicht davor geschützt werden soll, versehentlich eine nicht gewollte Erklärung abzugeben.

Allein die Anbringung der Schaltfläche „Kündigungs-Assistent“ über dem Kündigungsformular kann die an sich zulässige Möglichkeit der Zur-Verfügung-Stellung weiterer Kündigungsmöglichkeiten daher nicht unzulässig machen.

Soweit teilweise die Verwendung einer Schaltfläche „Kündigung vormerken“ neben der Schaltfläche „Jetzt kündigen“ als möglicherweise problematisch angesehen wird (vgl. hierzu Piper in: VuR 2022, 373, beck-online), ist diese Gestaltung mit der hier nur noch streitgegenständlichen nicht vergleichbar, da die Beschriftung „Kündigungsassistent“ wie dargelegt im Gegensatz zu „Kündigung vormerken“ schon nicht geeignet ist, die Fehlvorstellung zu begründen, durch einfachen Klick auf die Schaltfläche eine Kündigung zu bewirken.

Auch ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 4a Abs. 1 Nr. 3 oder UWG oder §§ 8, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG besteht nicht, da weder eine aggressive geschäftliche Handlung der Beklagten nach § 4a UWG noch eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 UWG vorliegt.

Für eine unzulässige Beeinflussung im Sinne des § 4a Abs. 1 Nr. 3 UWG fehlt es schon an der Ausnutzung einer Machtposition gegenüber dem Verbraucher durch die Beklagte. Zwar ist der Begriff der Machtposition im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes weit auszulegen; Dass der Verbraucher sich generell in einer unterlegenen Position gegenüber dem Unternehmer befindet, da er als wirtschaftlich schwächer und rechtlich weniger erfahren anzusehen ist als sein Vertragspartner, reicht allerdings nicht aus, um von einer Machtposition des Unternehmers zu sprechen. Eine Machtposition ist vielmehr nur, aber auch stets dann anzunehmen, wenn der Unternehmer aus der Sicht der angesprochenen Verbraucher im konkreten Fall in der Lage ist, auf den Verbraucher Druck auszuüben, um ihn zu einer bestimmten geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 41. Aufl. 2023, UWG § 4a Rn. 1.1-1.57).

Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Der von klägerischer Seite angeführte Umstand, dass allein

die Beklagte das notwendige Kündigungsformular bereitstellen könne, folgt denkllogisch daraus, dass ein Vertragsverhältnis mit der Beklagten beendet werden soll. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso die Beklagte hierdurch in der Lage sein sollte, Druck auf den Verbraucher auszuüben. Der Verbraucher wird durch das Vorhalten der weiteren Schaltfläche „Kündigungsassistent“ auch nicht von der Abgabe einer Kündigungserklärung abgehalten.

Auch eine irreführende geschäftliche Handlung der Beklagten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG ist nicht gegeben. Dafür müsste eine geschäftliche Handlung vorliegen, die unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Verbraucherrechte enthält. Dies ist nicht der Fall. Es könnte lediglich eine Täuschung darüber vorliegen, dass die Nutzung des angebotenen Kündigungsassistenten für die Abgabe einer Kündigung notwendig ist. Allein durch das Bereitstellen der weiteren Schaltfläche „Kündigungsassistent“ geht ein durchschnittlich aufmerksamer Verbraucher aber nicht davon aus, dass er diesen zwingend benutzen muss, wenn sich gleichzeitig auf der gleichen Seite auch ein Kündigungsformular mit der Schaltfläche „Jetzt kündigen“ befindet.

Mangels Anspruch in der Hauptsache besteht auch kein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten und Zinsen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht



Richterin
am Landgericht



Richterin
am Landgericht

Verkündet am 07.03.2023

██████████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

██████████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle